

**Verordnung der Stadt Penig  
über die Erhebung von Parkgebühren(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 8 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), Art. 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung – StVZuVO) vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) und § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 15.11.2001 Folgendes verordnet:

**§ 1  
Großveranstaltungen**

Bei Großveranstaltungen können Parkplätze eingerichtet werden, für deren Benutzung die Stadt Penig Parkgebühren erhebt.

**§ 2  
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer eines gebührenpflichtigen Parkplatzes.

**§ 4  
Höhe der Gebühr**

Für die gemäß § 1 eingerichteten Parkplätze beträgt die Gebühr für das Parken bis zu drei Stunden 1,00 EUR je Tag, bei einer Parkdauer von drei bis zu sechs Stunden 2,00 EUR je Tag und bei einer Parkdauer von mehr als sechs Stunden 3,00 EUR je Tag.

**§ 5  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.02 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Penig über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 15.08.1996 außer Kraft.

Penig, den 16.11.2001

Ausgefertigt: gez.  
Eulenberger  
Bürgermeister

Siegel